



GROSSE KREISSTADT WALDSHUT-TIENGEN

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund §§ 16 Abs. 1 sowie 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. v. 26.09.1987, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 01.10.1974, von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987, und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Dezember 1986 hat der Gemeinderat der großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 01. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie gilt entsprechend für Sondernutzungen an nicht in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Sinne von § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 17 Straßengesetz für Baden-Württemberg.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Waldshut-Tiengen.
- (2) Das Verfahren und der Inhalt der Erlaubnis richten sich nach den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und des Bundesfernstraßengesetzes, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Erlaubnisansprüche sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen an die Stadt Waldshut-Tiengen – Ordnungsamt – zu richten. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu geben.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen:
- a) eigene Einrichtungen von Ladengeschäften und Gewerbebetrieben zur Präsentation von Waren auf Gehwegen und in Fußgängerzonen, wenn diese nicht mehr als 0,80 m in den Gehweg bzw. in die Fußgängerzone hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 - b) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Einrichtungen aus Anlass religiöser Veranstaltungen;
 - c) das nichterwerbswirtschaftliche Lagern von Material oder Abstellen von Gegenständen auf Gehwegen oder am Rande von Fußgängerzonen für weniger als 48 Stunden;
 - d) Darbietungen von Gesangs- oder Musikgruppen;
 - e) weltanschauliche oder religiöse Werbung ohne Aufstellen eines Standes.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Vermeidung von Belästigungen dies erfordern.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Waldshut-Tiengen stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 Fernstraßengesetz oder § 21 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg nach Bürgerlichem Recht richtet.

- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 6 Fernstraßengesetz oder § 16 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg nicht bedarf.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6

Gebührenmaßstab

- (1) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses wird im Regelfall die Mittelgebühr erhoben.
- (2) Im übrigen bemißt sich die Sondernutzungsgebühr innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung keine Gebühr vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 7

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **3,-- €**.
- (2) Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung, in den Fällen des § 11 mit Inkrafttreten dieser Satzung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag mit Zugang des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 9

Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Für folgende Sondernutzungen wird keine Gebühr erhoben:
 - a) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung;
 - b) für Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über der Straße oder dem Gehweg beanspruchen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (3) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb dreier Monate gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt bei Nichtinanspruchnahme der Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei teilweiser Inanspruchnahme mit dem Ende der Sondernutzung. Beträge unter 5,-- € werden nicht erstattet.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11

Anwendung der Marktgebührenordnung

Für Sondernutzungen im Zusammenhang mit festgesetzten Märkten gilt ausschließlich die Marktgebührenordnung.

§ 12

Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Nutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Waldshut-Tiengen vom 22.02.1988 sowie die nachfolgend ergangenen Änderungssatzungen ausser Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 01. Oktober 2001

Der Gemeinderat

**Martin Albers
Oberbürgermeister**

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

VERZEICHNIS DER SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN

Art der Sondernutzung	Gebühr (T = täglich W = wöchentlich M = monatlich J = jährlich)		
<hr/>			
I. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke			
1. Verkaufs- und Imbißstände, Kiosk etc. je angefangene qm Grundfläche	T	3,-- -	15,-- €
	W	5,-- -	50,-- €
	M	5,-- -	100,-- €
	J	5,-- -	250,-- €
2. Sonstiger Straßenverkauf je angefangene qm Grundfläche	T	3,-- -	15,-- €
	W	5,-- -	25,-- €
	M	5,-- -	50,-- €
	J	5,-- -	100,-- €
3. Warenauslage, Schaukästen und Automaten je angefangene qm Grundfläche	M	3,-- -	25,-- €
	J	5,-- -	50,-- €
4. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u. a. je angefangene qm Grundfläche je Saison		5,-- -	50,-- €
5. Werbeanlagen, Schilder, Tafeln aller Art, die den Straßenraum in Anspruch nehmen	T	3,-- -	10,-- €
	W	5,-- -	25,-- €
	J	10,-- -	250,-- €
6. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken je angefangene qm Grundfläche	T	3,-- -	15,-- €
	W	5,-- -	50,-- €
	M	5,-- -	100,-- €
	J	5,-- -	250,-- €
II. Nichterwerbswirtschaftliche Sondernutzungen			
	T	3,-- -	10,-- €
	W	3,-- -	25,-- €
	M	5,-- -	50,-- €

III. Anlagen und Einrichtungen

1. Bauzäune, Gerüste, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen und Baumaterialien je angefangene qm Grundfläche	M	3,-- -	5,-- €
2. Lagern von Material und Abstellen von Gegenständen je angefangene qm Grundfläche	T W	3,-- - 5,-- -	15,-- € 50,-- €
3. Leitungen in Straßen- und Gehwegflächen			
a) Kreuzung der Straße mit Leitungen aller Art samt Zubehör	J	5,-- -	250,-- €
b) Längsverlegung von Leitungen aller Art samt Zubehör je angefangene 100 m	J	5,-- -	50,-- €